

Germar Scheerer, Doc. 80,
A-#: 78660016, April 20, 2001



Staatsanwaltschaft Chemnitz

Staatsanwaltschaft Chemnitz
Annaberger Straße 79, 09120 Chemnitz

Herrn
Alexander Kleber
[REDACTED]
[REDACTED]

Chemnitz, den 27. Oktober 2000

Telefon: 0371/453-4414

Bearbeiter: Herr StA a.GL Zöllner / leu

Aktenzeichen: [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]
wegen Beleidigung

Strafanzeige vom 30.05.2000

Sehr geehrter Herr Kleber,

das Ermittlungsverfahren habe ich mit Verfügung vom 25.10.2000
gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, den Anzeigenerstatter in
einem Artikel der Zeitung "Freibärger", Ausgabe Mai 2000 als
Neonazi bezeichnet und so beleidigt zu haben. Desweiteren sei
ohne Erlaubnis ein Bild des Anzeigenerstatters veröffentlicht
worden.

Eine strafbare Beleidigung im Sinne von § 185 StGB liegt nicht
vor, der Beschuldigte hat die Grenzen der Pressefreiheit nicht
überschritten. Maßgebend bei der Beurteilung der Frage, ob die
Bezeichnung als Neonazi eine Beleidigung darstellt, ist, wie
ein unbefangener verständiger Durchschnittsleser die Äußerung
verseht. Entscheidend ist damit der objektive Sinngehalt (Er-
klärungsinhalt), nicht also, was der Beschuldigte zum Ausdruck
bringen wollte oder was der Anzeigenerstatter als Betroffener
darunter versteht, sondern was mit dem Begriff Neonazi zum
Ausdruck gebracht wurde. Gerade vor dem Hintergrund der aktuell
häufig in der Öffentlichkeit diskutierten "rechten Gewalt" wird
der Begriff Neonazi als Sammelbegriff für sämtliche Personen,
die in irgendeiner Art und Weise dem politisch rechten Spektrum
zuzurechnen sind, verwendet, ohne dass dabei hinsichtlich einer
Gruppenzugehörigkeit innerhalb des rechten Spektrums differen-
ziert wird. Die hier verwendete Bezeichnung stellt also keine
Beleidigung dar, sondern ordnet den Anzeigenerstatter lediglich

einer Gruppe zu, der er tatsächlich angehört. Er ist als Landesvorsitzender der Jungen Landsmannschaft von Sachsen und Niederschlesien zweifelsohne als rechtsorientiert einzustufen. Hinsichtlich des veröffentlichten Bildes des Anzeigenerstatters war seine Erlaubnis wegen § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrkG entbehrlich.

Hochachtungsvoll

gez. Zöllner
Staatsanwalt als Gruppenleiter

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.